

1.3.2022
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

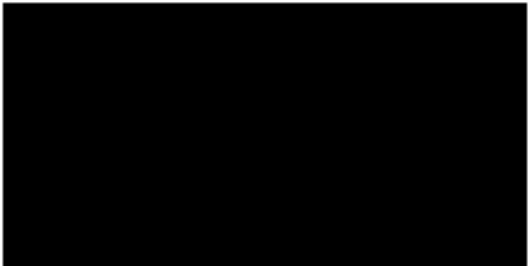
In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 67-ÖR-D

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
- 2. an dem A-Klausurenkurs Sept. 21.....teilgenommen habe,
- 3. voraussichtlich im Monat Jan. 22.....die Examensklausuren schreiben werde.



Gutachten

A. Zulässigkeit des Widerspruchs

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs analog § 40 Abs. 6
Auch ein Widerspruchsverfahren ist nur zulässig, wenn es sich bei der Angelegenheit um eine handelt, bei welcher der Verwaltungsrechtsweg v-
~~stret~~ ist, analog § 40 Abs. 6

~~Dieses hier kann~~ Wenn die Angelegenheit ihre
Grundlage im Beamtenrecht findet und ein
konkretes Beamtenverhältnis betrifft ist der
Verwaltungsrechtsweg bereits durch die auftraggebende
Sonderweisung des § 126 Abs. 1 BRRG gegeben.

Der Widerspruchsführer wendet sich gegen eine
Weisung, die ihm im Rahmen der Ausübung
seines Bundesbeamtenverhältnisses
ausgesprochen wurde. Der Verwaltungsrechtsweg
ist mithin gem. § 126 Abs. 1 BRRG ungewisser.

II. Statthafkeit des Widerspruchs § 68 VwGO

Der Widerspruch ist gem. § 68⁷¹ VwGO statthaft,
wenn der Widerspruchsführer einen Verwaltungsakt
angreift. Tragend ist, ob der ~~Verwaltungsakt~~
^{die Weisung} ~~Verwaltungsakt~~
Weisung einen Verwaltungsakt gem. § 35 VwVfG
darstellt. Ein Verwaltungsakt gem. § 35 VwVfG
liegt vor, wenn ob eine Behörde eine Maßnahme
zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des

kurzichtig!

Öffentlichen Rechts trifft, die auf unmittelbare Wirkung nach außen gerichtet ist.

Der Inhabersseite der Bundespolizeidirektion Flughafen Hamburg, POR Klein, hat den Widerspruchsfinder - dem an Hamburg Flughafen eingesetzten Polizeihauptmeister (PHM) Rejzner - am 10. November 2016 die dienstliche Weisung erteilt, das Tragen jeglicher Ohrschmucks zu unterlassen. Dabei hat POR Klein die Weisung auf den Erlaß des Bundesministeriums des Innern (BMI) Nr. B II 1 - 652 100/120 vom 12. Mai 2006

gestützt. Damit stellt die Weisung keine privatrechtliche, arbeitsrechtliche Maßnahme da, sondern bezieht sich auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Aufgrund der Anordnung des Tragens zu unterlassen hat sie zudem Regelungscharakter und ergibt auch konkret-individuell gezielte dem Widerspruchsfinder.

Freilich ist allem, ob eine unmittelbare Außenwirkung vorliegt. Dies ist nicht der Fall, wenn es sich um eine verwaltungsinterne Weisung handelt, die sich unmittelbar nur im Innenbereich auswirkt.

Zum einen ruft hier schon der Regelungsgehalt der Weisung, dass es nicht nur um interne Verordnungen intern geht. Es soll gerade der Auftritt des Widerspruchsfinders nach außen in seiner Interaktion mit Dritten geregelt werden.

Zudem hat die Werbung dann Aufzweigung wenn sie individuelle Lebensgestaltung des Widerspruchsführers berührt.

Der Widerspruchsführer muss die Schmutzregelung schon auf dem Weg zur Arbeit, also vor Dienstbeginn beachten, wenn er die Beförderungsmittel der Deutschen Bahn kostenfrei nutzen möchte. ~~Der Werbung steht~~ Diese Werbung in die private Lebensgestaltung ist auch nicht entgegenzusetzen, dass der Widerspruchsführer die Verkehrsmittel in Zivil nutzen könnte, denn dann müsste er eine Fahrkarte lösen.

Durch die Werbung wird doch die private Lebensgestaltung damit ~~aus~~ mochten beeinträchtigt, denn der Widerspruchsführer entweder vor Dienstbeginn bereits an die Schmutzregelung gebunden ist oder jedoch seine Fahrt zum Dienstort kostenaufwendig umgestalten muss.

Damit ist die Werbung eine Maßnahme, die zwar im Sonderstatusverhältnis ^{innerhalb} zwischen der besonderen Beziehung zwischen Bürger und Staat im Beamtenverhältnis wirkt, deren Wirkung jedoch darüber hinaus in die individuelle Sphäre ^{ein}dringt und die deshalb Aufzweigung i. S. d. § 35 VwVfG hat.

Der Widerspruchsführer wendet sich mit einem gegen einen Verwaltungsakt. Das Widerspruchsverfahren ist gem. § 68 VwVfO statthaft.

gr.

III. Widerspruchsbefugnis

Der Widerspruchsführer müsste analog § 42 II VwVfO die Verletzung eigener Rechte geltend machen.

*) bzw. das ^{allgemeine} Persönlichkeitsrecht

Eine Verletzung des allgemeinen Handlungsfreiheit des Widerspruchsführers ~~gem~~ Art 2 I 3 GG, sowie ein Verstoß gegen § 7, 1 AGG sind nach hieren möglicherweise vor.

IV. Form und Frist

gem. § 70 VwVfO muss der Widerspruchsführer ^{fürher} ~~früher~~ gegenüber ihm am 10. November 2016 mündlich bekannt gegeben werden. Inwieweit innerhalb eines Monats ^{schriftlich} Widerspruch erhoben. Dargestellt mit Schreiben des Rechtsanwalts des Widerspruchsführers vom 28. November, zurückgegeben am 29. November 2019, form- und fristgemäß erfolgt.

V.

Der Widerspruchsführer ist auch gem. § 11 Nr. 1 S. 1, § 9 VwVfG beteiligungsfähig und gem. § 12 I Nr. 1, § 9 VwVfG verfahrenshandlungsfähig.

VI.

Da der Widerspruch ~~widergegen~~ richtet sich gem. §§ 3, 9 VwVfG, § 3 VwVfO gegen die zuständige Widerspruchsbehörde.

VII.

Der Widerspruch ist unzulässig.

Wid. 668 vab6
 ist L. M. / py/aktol
 M. St. Aniffert VMD
 F. u. S. u. M. / lo. /

B. Begründetheit

Der Widerspruch ist begründet, wenn die angefochtene Weisung rechtswidrig ist und der Widerspruchsführer dadurch in seinen Rechten verletzt ist.

I. Rechtmäßigkeit der Weisung

1. Ermächtigunggrundlage

a)

Aufgrund des Inhalts des Gesetzes, Art 20 Abs 2 GG, ist zum Erlaß eines Verwaltungsaktes bei der Weisung - eine Ermächtigunggrundlage notwendig.

Der PKK hat, erteilt die dienstliche Weisung nachdem Erlass B III 1 - 652 100/120 des BfM vom 12. Mai 2006. Dieser trägt die Art, ob dieser als Ermächtigunggrundlage ausreicht, da er nur eine Verwaltungsanweisung darstellt.

Aufgrund des Sonderstatusverhältnisses zwischen der Bundespolizei und dem Bundesbeamten sind auch die Ermächtigunggrundlage keine Anordnungen zu stellen. Der Erlass als Ermächtigunggrundlage reicht aus.

b)

Absatz 2 Nr. 4 des Erlasses regelt, dass Bundespolizei-beamten und -beamtinnen grundsätzlich keinen dienstlichen Körperstrich tragen dürfen.

Für Bundespolizeibeamtenen wird sodann die Anwesenheitsregelung statuiert, dass maximal 5 m m große Ohnsticker bzw. maximal 10 m m große Ohnmützejocher erlaubt sind.

Darf die
bei der PM die Stelle
das prüfen?

~~Für die PM, ob der~~ Um als Ernährungsgemüßige für die dienstliche Veranl. herangezogen werden zu können, müsste der Erlas selbst rechtmäßig sein.

Der Erlas würde formell rechtmäßig stehen.

- aa) Der Erlas könnte jedoch rechtswidrig sein wegen Verstoßes gegen Art 2 I GG, wenn die Regelung des Ohnsticker Verbots für ~~PM~~ männliche Polizeibeamten von Schutzbereich des Art 2 I GG spricht und einen nicht gerechtfertigten Eingriff darstellt.

(1) Schutzbereich

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist aus dem allgemeinen Handlungsfrei nach Art 2 I GG.

Im Art 2 I GG. Als Kern der Entfaltung der eigenen Persönlichkeit gehört dazu die Selbstdarstellungsfreiheit sowie darin, dass die Freiheit über die eigene Kleidung und Accessoires zu entscheiden. Der Schutzbereich ist mit dem eröffnet. Der persönliche Schutzbereich ist durch nicht durch das Sonderstatusverhältnis

verschiedenen. Auch Bundesbeamten steht
grundsätzlich die Selbstdarstellungsfreiheit zu.

(2) Eingriff

Jede ^{staatliche} Einschränkung oder Unmöglichkeit nach
der ~~Freiheit~~ ^{Lebensführung} stellt einen
Eingriff dar. In dem der Erlass des B.M.,
das Tragen von Kopfschmuck verbietet,
schwächt ~~das~~ Bundesministerium die
Selbstdarstellungsfreiheit ein.

(3) Rechtfertigung

Frage ist, ^{ob} wenn diese Eingriff jedoch
gerechtfertigt ist. Dies könnte insbesondere
aufgrund anderer Verfassungsprinzipien vorliegen.
Gem. Art 20 I, III GG ist die Funktionsfähigkeit
des Staates und seiner Institutionen ein
solches als rechtfertigbares Prinzip.
Dazu gehört insbesondere auch die
Gewährleistung der Exekutive und damit
der Funktionsfähigkeit der Bundespolizei.
Die Einschränkung der Selbstdarstellungsfreiheit
der Bundesbeamten zur Funktionsfähigkeit
der Bundespolizei ~~ist~~ jedoch nur dann zu
rechtfertigen, wenn es verhältnismäßig ist.

(a)

Es müsste im legitimen Zweck vorliegen.
Ansonsten s. Abs. 1 des Erlasses

soll der Grad der Komplexität und korrekter Repräsentation des Staates dienen sowie um Ansehen und Vertrauen in die Bundespolizei zu betonen sowie die Akzeptanz präventiver Maßnahmen.

(b) Geeignetheit und Erforderlichkeit

Grundsätzlich ist die Reduktion persönlicher Accessoires wie Körperschmuck auch geeignet, um diesen Zweck zu erreichen. Fraglich ist jedoch, ob es auch erforderlich ist, dies ist nicht der Fall, wenn andere gleich geeignete Mittel vorliegen. Dies könnte darin vorliegen, wenn es nicht der vollständige Verbot des Tragens von Körperschmuck erforderlich ist, sondern auch nur auffällige Schmuckstücke verboten wird, unauffällige Schmuckstücke jedoch erlaubt bleiben. Dies ist dann gleich geeignet, wenn Ansehen und Akzeptanz etc. und damit die Funktionsfähigkeit der Bundespolizei auch mit dem Verbot nur von auffälligen Schmuckstücken ~~erreicht~~ gleichsam gewahrt wird.

Aufgrund der Datulage kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob das Verbot jeglichen Körperschmuck für die Akzeptanz bundespolizeiliche Maßnahmen erforderlich ist, der für Projektarbeiten bereits zu „Akzeptanz“

verschiedenen politischer Erziehungsbilder
 in der Bevölkerung" von der Fachschule für
 öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in
 Bayern vom Januar 2010 ^{indiziert} jedoch,
 dass auffälliger Schmuck bei männlichen
 uniformierten Polizeibeamten von ^{ca.} 50%
 der insgesamt Befragten 4.581 Personen
 als störend empfunden wird. Unauffälliger
 Schmuck, wie Ohrstecker empfunden jedoch
 73,7% der Befragten als nicht störend bzw.
 stellen neutral gegenüber. Die Studienergebnisse
 legen nahe, dass ein vollständiges
 Schmuckverbot nicht erforderlich ist,
 das Verbot nur von auffälligen Schmuck
 bzw. die ebenfalls unauffällige
 Ohrstecker zu tragen, ~~wird~~ stellt ein
 milderes Mittel dar, das jedoch ebenso
 geeignet ist die Akzeptanz politischer
 Maßnahmen in der Bevölkerung zu fördern
 sowie ^{sowie} ~~und~~ das Ansehen der Polizeibeamten in
 in der Bevölkerung.

Stu:
 Widerspruch
 verfahren!

Auch wenn vor dem Verwaltungsgericht
 grundsätzlich der Amtsermittlungsgrundsatz
 (§ 86 VwGO) ^(§ 86 VwGO)
 gültig ist und im zivilrechtlichen Sinne
 Beweis anbieten müssen. So obliegt es
 demnach der Bundespolizeidirektion
 darzutragen ~~und~~ darzulegen, dass
 die allgemeine Anschauung in der
 Bevölkerung durch das Tragen von Schmuck bei

uniformierten Polizeibeamten als störend empfunden wird und alle kann anderes Mittel vorheft, das genauso geeignet ist den Zweck der Funktionsfähigkeit der Bundespolizei zu gewährleisten.

Angichts der ~~schwierigen~~ Datenlage, die ~~in dem~~ aber jeher die Erforderlichkeit ^{spricht} ~~zudem~~, zumal seit der strikte ^{kanonisiert} ~~ist~~ nicht davon ^{Erlegung der} ausgegangen werden, dass die ~~Rechtsgültigkeit~~ des Eingriffs vor ~~gründlich~~ ~~wird~~.

} 2

Mitteln ist das vollständige im ~~Erlass~~ für ^{Bundes} männliche ^{Polizeibeamte} ~~Personen~~ nicht ~~erlaubt~~.
Der Eingriff ist nicht gerechtfertigt.

(4) Zwischenergebnis

Der ~~Erlass~~ ~~verletzt~~ ~~unrechtmäßig~~ das allgemeine Persönlichkeitsrecht der männlichen Polizeibeamten jeher Art 2 I, 10 GG und ist mithin rechtswidrig.

Beurteilung?

bb) Verstoß jeher Art 3 IV GG

Der ~~Erlass~~ könnte ~~in dem~~ ~~rechtswidrig~~ sein, wenn ^{unrechtmäßig} er eine ~~unrechtmäßige~~ ~~Behandlung~~ i. S. v. Art 3 IV GG ~~darstellt~~ aufgrund des Geschlechts ~~statuiert~~.

(a) Die Regelung zum Körperschmuck der Bundespolizeibeamten trifft sowohl die männlichen und weiblichen

Beamtinnen und Beamten gleichermaßen
 zudem wird die Aufnahme Ausnahme
 bezüglich der unauffälligen Ohrstecke
 unter 5mm jedoch nur für die
 weiblichen Beamtinnen statuiert.

Darmit liegt hinsichtlich des Vergleichspaares
 Bundespolizei-beamtinnen und -beamte
 bezüglich der Regel und der Ohrstecken
 eine direkte Ungleichbehandlung anhand
 des Geschlechts vor.

(2)

3 }

Dies könnte jedoch gerechtfertigt sein,
 wenn ein sachgerechtes Interesse vorliegt.
 Allein aus geschlechtsspezifischen Kriterien
 selbst begründet sich die Ungleichbehandlung
 nicht. Insbesondere stellen beiden Verbote

keine Sicherheitsbedenken im Vordergrund,
 die sich abgesehen auf eine gerechtfertigte Unter-
 scheidung ~~basierend~~ anhand des Geschlechts
 rechtfertigen würden.

Jedoch könnte die ^{garantierte} Funktionsfähigkeit der
 Bundespolizei eine Ungleichbehandlung rechtfertigen,
 wenn Verbote und Akzeptanz in der

Bevölkerung signifikant bezogen auf das Tragen
 unauffälliger Ohrstecker von weiblichen Polizistinnen oder

männlichen Polizisten variieren würde.

^{stellt} Zwar würde dies einen i.H.v. Art 2 Abs. 1
^{angeführt}

aber einen Rechtfertigungsgrund darstellen.

Anwesenheit

Verwaltungsverfahren?

Abgesehen davon, dass die ^{drohende} Weisung auf einen rechtswidrigen Erlaus gestützt erging, könnte ~~es~~ ^{es} in der Weisung zudem ein Verstoß gegen Art 337, 1 Abs 1 vorliegen und die damit materiell rechtswidrig sein.

Aa)

4 }

Jen. § 24 Nr. 1 Abs 1 gelten die Regelungen des Gesetzes auch für Beamte und Beamtinnen des Bundes.

Zudem ^{befiehlt} eine Weisung, die das Tragen von Ohrstöckchen bei der Arbeit verbietet ~~das~~ die Bedingungen, unter welchen das Beschäftigungsverhältnis bzw. Dienstverhältnis des Widerspruchsführers bei der Bundespolizei durchgeführt wird. Auch der sachliche Anwendungsbereich ist nach dem Jen. § 2 Nr. 2 Abs 1 eröffnet.

b)

Aufgrund der Ausnahme bezüglich des Tragens von Ohrstöckchen unter 5 mm, die sich nur auf Polizeibeamtinnen bezieht, hat der POR Klein den Widerspruchsführer die dienstliche Anweisung erfüllt keine Ohrstöcker zu tragen anhand seines Stellenorts. Eine Polizeibeamtinnen anstelle des Widerspruchsführers wäre das Tragen der 3 mm großen Ohrstöcker erlaubt gewesen und keine ^{deutliche} Weisung ergangen. Eine unmittelbare Benachteiligung anhand des

den Vorwurf der ungewerkschaftlichen
 Unfleißbehandlung gem. § 27 Abs 6 als
 Beweisbelastete anzusehen. Ansonsten
 der schwereren Darlegung ist ^{ein festes} ~~das~~ nicht
 ersatzbar. Eine Kettfertigung gem. Abs 8 Abs 6 ist
 nicht vor. } 4

d) Auch die konkrete Maßnahme der Weisung ist
 wegen des Vorstoßes gegen § 7, 1 Abs 6
 rechtmäßig.

II. Kettfertigung des Widerspruchsführers⁵

Aufgrund der Weisung, die sich auf
 eine rechtmäßige Ermächtigung gründet
 und im Vorstoß gegen § 7, 1 Abs 6 ergehen
 ist, ist der Widerspruchsführer
 auch ungewerkschaftlich in seinem Recht
 allgemeiner Persönlichkeitsrecht gem. Art 2 I, 1
 GG sowie dem Flüchtigkeitsrecht gem. Art 3 III GG
 durch seinen Reuten aus dem Abs 6 verletzt.

III. Ergebnis

Der zulässige Widerspruch ist auch
 begründet.

C. Handlungsempfehlungen

1. Das **BMI** ist über die Rechtmäßigkeit des Erlasses zu informieren.
 Zwar steht der Bundespolizeidirektion eine Überprüfungskompetenz zu, weshalb die Rechtmäßigkeit^{swidrigkeit} des Erlasses geprüft werden kann. Eine Überprüfungskompetenz besteht jedoch nicht. Als Erlaubsberechtigte ist nur das **BMI** befugt den Erlass bzw. die Regeln in den Ordnungen darin aus wegen Rechtmäßigkeit zu verweigern bzw. anzupassen. Ein solches Vorgehen ist gegenüber dem **BMI** anzuregen.

~~Das Vorgehen ist dafür den~~

Die Angelegenheit ist damit im Zuge einer Remonstration unächt dem Bundespolizeipräsidenten vorzulegen.

2.

Das Widerspruchsverfahren ist vorerst auszusetzen. Das weitere Vorgehen bezüglich des Erlasses sollte abgeklärt werden.

Sodann ist der Widerspruch — auch wegen des Art. 6 Verstoßes — statfgebend zu beschleiden.

große
Anzahl

Entwurf Widerspruchsbescheid

Bundespolizeidirektion

Bad Bramstedt

Raabweg 6

24576 Bad Bramstedt

An:

Dr. Lagemann und Partner

2-Hd-RA Steffek

große Bleichen 8

20354 Hamburg

12. Dezember 2016

Widerspruch in der Sache 12: SB 32-161100-126/14

Schrija@thw Herr Steffek,

in der Widerspruchsache Ihres Mandanten

Torsten Breitzner, Wilsroder Straße 25, 29614

Soltene

wie folgt entschieden:

1. Die ^{denkstelle} Weisung vom 10. November 2016
wird aufgehoben

2. Die Berechtigung des Bevollmächtigten wird
für notwendig erachtet.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt die
Widerspruchsgegnerin.

I.

Der Widerspruchsführer wendet sich gegen die Weisung des POR Klein vom 10. November 2016.

Der Widerspruchsführer ist PHH. Seit dem Jahr 1997 ist er Bundespolizeibeamter und seit 16. Juli 2011 als Kontroll- und Streifenbeamter bei der Bundespolizei Direktion Flughafen Hamburg eingesetzt. Der Widerspruchsführer hat bereits seit 2011 einen ca. 3 mm großen Ohrstecker im Dienst getragen, dies aber sodann auf Bitten des damaligen Vorgesetzten und Hauptinspektors Wägnard der Dienstzeit entfernt. Seit etwa August 2011 trägt der Widerspruchsführer den Ohrstecker wieder im Dienst. Im September 2016 wies der unmittelbare Dienstvorgesetzte des Widerspruchsführers diesen darauf hin, dass das Tragen von Ohrschmuck nach dem Erlass B 4 II 1 - 652 - 100/120 des BfV vom 12. Mai 2006 verboten ist und das Ausnahmen lediglich für Bundespolizeibeamtinnen ~~stimmvo~~ gesetzt seien.

Der Widerspruchsführer führte fort den Ohrstecker im tragen. Am 10. November 2016 erteilte der POR Klein dem Widerspruchsführer die mündliche ^{chriftliche} Weisung, das Tragen jeglichen Ohrschmucks zu unterlassen.

Der Widerspruchsführer kann ~~unser~~ mit der Deutsche Bahn zu ^{seinem} ~~ihrem~~ Dienstort fahren,

* Inspektionsleiter der
Bundespolizeidirektion
Flughafen Hamburg

wenn er Uniform trägt. Beim Fahren in
Zivil müsste er einen Fahrschein lösen.

~~Die Schutzkleidung~~

Der Widerspruchsführer behauptet
durch die Weisung sowie den Erlas des
BfM in seiner freien Entfaltung der Persönlichkeit
beschränkt zu sein. Diese gelte auch im
Beamtenverhältnis. Die Anweisung
könne sich nicht durch Sicherheitsbedenken rechtfertigen.
Aufgeklebte sei keine allgemeiner
der Bevölkerung akzeptiert, dass auch keine
Ohrenschutzhörner, ohne ein tatsächliches
Laut zu vermeiden.

Die Weisung könne Verstöße zu dem führen
das Gleichbehandlungsverbot des AGG.

Der Widerspruchsführer beantragt:

die Weisung vom 10. November 2016 aufzuheben.

Hilfswese

die Weisung dahingehend zu ändern, dass
dem Widerspruchsführer lediglich unterzogen
wird, im Dienst einen Ohrschutzhörer von mehr
als 3mm Größe zu tragen.

die Bestellung eines Bevollmächtigten
im Vorverfahren für notwendig zu
erklären

II.

Der Widerspruch ist zulässig und begründet.

1.

Die Eröffnung des Verwaltungsrechts wegs ist gem § 126 I VVG gegeben.

Der Widerspruch ist auch statt haft, da die dienstliche Weisung ein Verwaltungsakt darstellt. { 1 }

2.

Der Widerspruch ist auch begründet, da die Weisung rechtswidrig erlassen ist und den Widerspruch führt zu seinem Recht verleiht.

a)

Der Erlas ist rechtswidrig und damit kann die Weisung nicht auf ihn als Ermächtigungsmutmaßung gestützt werden.

Die Regelung in Abs II Nr. 4 des Erlasses des BfV vom 12. Mai 2006 stellt einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Polizeibeamten gem. Art II, 1 GG dar. Dieser Eingriff ist nicht gerechtfertigt. Dem { 2 }

Zudem ^{stellt} verstößt die Regelung des Erlasses wie Ungleichbehandlung i.S.v. § 14 III GG dar. Diese Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt. { 3 }

b)

Die dienstliche Weisung ist zudem rechtswidrig erlassen. Sie verstößt gegen Art II § 7, 1 Abs 6. { 4 }

c)

Durch die rechtswidrige Verdingung ist der Widerspruchsführer in seinen Rechten aus Art 2 I, III GG, Art 3 III GG sowie dem Art 6, verletzt

Urkundlich

Präsident des Bundespräsidentenwahlrechts in Bad Braunschweig.

Ok. zum Kausalzusammenhang. 2019

Stabilität, kein Risiko für und 4,26 BBG.

Postulat ist die PA Qualität der Aufgaben
eigentlich und sollte auch nicht breit gemacht werden.
Der Kurs ist ein Fallbeispiel.

Spezialthema: PISA-Problem unvollständig.

Zeit vorlesbar durch die Annahme, die Eltern die
Hilfswörter.

Schon dann zu den Konsequenzen. Das
Problem wird gelöst, die Lösung ist pragmatisch
und praktikabel!

mit bsp. / 2019